



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die Fraktionen und Fraktionslosen im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause (per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1

Auskunft erteilt: Zimmer: 401 Herr v. Borzyskowski Telefon (0 22 41) 243-0 Durchwahl: 394 (0 22 41) 243-430 Durchwahl: 77394 Telefax

E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de

Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de Besuchszeiten Rathaus Bürgerservice montags bis freitags: montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen BRB-vB

Datum 09.10.2023

Gehwegparken in Sankt Augustin

Anfrage SPD, Ds.-Nr.: 23/0413

Beratungsfolge Ausschuss für Mobilität Sitzungstermin 14.11.2023

Behandlung öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aufgeführten Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Nach welchem Kriterium erfolgt in Sankt Augustin die Beurteilung der Zulässigkeit des Parkens auf Gehwegen?

Antwort:

Ob Parken auf Gehwegen in Sankt Augustin zulässig sein kann, wird anhand den "Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA)" und dem technischen Regelwerk "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)" beurteilt. Die notwendige Gehwegbreite ist abhängig von den Nutzungen (Fußverkehrsstärke Pers/Std). So liegt diese z.B. zwischen 2,10 m in Wohnstraßen bis zu 6,0 m in Geschäftsstraßen mit hoch frequentierter ÖPNV-Linie. Bei einer geschlossenen Bebauung mit geringer Dichte und max. 3 Wohngeschossen liegt das erforderliche Maß im Mittel bei 3,0 m.

2. Wie viele Stellplätze und auch eingezeichnete Parkplätze wären im Stadtgebiet nach der eingangs aufgeführten Definition des OVG Bremen betroffen? (Es wird um die Angabe von Stadtteilen und Straßen gebeten)

Antwort:

Das Parken auf Gehwegen ist an diversen Stellen im Stadtgebiet historisch im Bestand erlaubt, wobei nicht auszuschließen ist, dass die erforderlichen Restgehwegbreiten zum Teil unterschritten sind. Eine Überprüfung erfolgt aus Kapazitätsgründen nur punktuell und anlassbezogen. Konkrete örtliche Lagen und Anzahl betroffener Stell-/Parkplätze stehen in einer Übersicht nicht zur Verfügung, sodass hierzu eine valide Aussage nicht möglich ist.

Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

3. Wie könnten mögliche entfallende Stellplätze kompensiert werden?

Antwort:

Sofern straßenverkehrsrechtlich zulässig, kann bei wegfallendem Gehwegparken an gleicher Stelle am rechten Fahrbahnrand geparkt werden. Weitere Kompensationsmöglichkeiten bestehen darüber hinaus in der Regel nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Max leither for

Dr. Max Leitterstorf Bürgermeister